Bezirksamt Pankow von Berlin Abteilung Jugend und Facility Management Bezirksstadträtin Berlin, 23.02.2012

Herrn Bezirksverordneten Torsten Hofer Fraktion der SPD

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage KA-0053/VII vom 07.02.2012

über

Arbeit der Jugendgerichtshilfe in Pankow

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Sollte diese Anfrage der allgemeinen Bekanntmachung der Aufgabenfelder der Jugendhilfe, im speziellen der Tätigkeit des Bereiches der Jugendhilfe im Strafverfahren (bundesweite Bezeichnung für den veralteten Begriff der JGH) dienen, weisen wir auf die kurze Fristsetzung hin. Diese entspricht zwar der GO der BVV, die Anfrage ist nicht als klein zu bezeichnen, da es sich im Wesentlichen um die komplexe Darstellung eines umfänglichen Aufgabenfeldes handelt.

Allein die Frage Nr. 10 beschäftigt ganze Wissenschaftsfelder der internationalen Forschung in der Kriminologie, der Soziologie und der Sozialpädagogik unter dem Titel "was wirkt?".

1. Wie nimmt die Jugendgerichtshilfe im Bezirk Pankow ihre Aufgabe wahr?

Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren werden geregelt im § 52 SGB VIII und findet seine Entsprechung im § 38 JGG. Mit Wirkung vom 01.09.2011 sind die Ausführungsvorschriften für die Jugendhilfe im Verfahren nach dem JGG (AV-JGH) in Kraft getreten. Diese beschreibt alle Aufgabenbereiche und wird von den Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe (nachfolgend abgekürzt JGH) verbindlich wahrgenommen.

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der JGH ist die Erstellung der sozialpädagogischen respektive gutachterlichen Stellungnahme (§ 38, Abs. 2 JGG). Diese hat sowohl die individuellen Entwicklungsmerkmale, die sozialräumlichen Erkenntnisse, sozialpsychologischen Erkenntnisse, kriminologischen Erkenntnisse usw. zum Gegenstand. Darüber hinaus sind zu Fragen der §§ 2, 3, 105 JGG, ggf. § 17, 21ff; 32 JGG, ggf. § 20, 21 StGB über die Anregung der Hinzuziehung von Sachverständigen, Stellung zu nehmen. Grundlage hierfür bildet das individuelle Beratungsgespräch, ggf. die weitere Zusammenarbeit mit anderen pädagogischen Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen sowie anderen Partnern aus dem Sozialraum, in welchem der junge Mensch lebt. Ggf. auch unter Erwägungen des § 8a SGB VIII. Der inhaltliche Umfang ist gebunden an den § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG; unter Beachtung und Einhaltung des § 65 SGB VIII. Die Arbeitsergebnisse sind nachzulesen im Arbeitsbericht der Arbeitsgruppe für das Jahr 2011 (siehe Anlage).

2. Wie viele Beschäftigte sind derzeit im Jugendamt im Bereich der Jugendgerichtshilfe tätig? Wie viele Stellen sind aktuell unbesetzt? Wie viel Personal scheidet in absehbarer Zeit aus? Wie erfolgt die Nachbesetzung?

Derzeit arbeiten acht Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Arbeitsgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren, davon sind 7,5 Stellen für die Fallarbeit zuständig, 0,5 Stellenanteile werden für die Koordination der Aufgaben und die Weiterentwicklung der fachlichen Fragen in diesem Bereich sowie Vernetzungsarbeiten vorgehalten. Es sind alle Stellen besetzt.

Das derzeitige Durchschnittsalter der Arbeitsgruppe beträgt 53 Jahre, die erste Kollegin wird in sechs Jahren die Regelaltersgrenze erreicht haben. In welchen Zeiträumen diese Stellenausstattung aufrechterhalten bleibt, kann derzeit nicht abgesehen werden.

3. Wie werden die Angebote (Vorgespräche, Nachbetreuung usw.) der Jugendgerichtshilfe von den Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die ein Strafverfahren läuft, angenommen?

Das Angebot der Beratungsgespräche wird in der Regel von den jungen Menschen, ggf. von ihren Familien, gut angenommen.

4. Wie stellt sich die Zusammenarbeit der Jugendgerichtshilfe mit der Staatsanwaltschaft sowie dem Gericht im Vorfeld der Hauptverhandlung sowie während der Hauptverhandlung dar? Wo gibt es Reibungsverluste? Wo besteht Verbesserungsbedarf?

Die Zusammenarbeit mit den Bereichen der Justiz gestaltet sich entsprechend der Aufgabenfelder. Anregungen gem. § 45 JGG bzgl. laufender Jugendhilfeleistungen, bzw. im gesamten Bereich der Diversionsmaßnahmen werden durch die Mitarbeiterinnen de JGH durchgeführt und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis, mit der Anregung entsprechend zu verfahren, gegeben. Aufgrund der von den Bezirken abweichenden Zuständigkeitsregelungen der Justiz kann keine systematisierte Zusammenarbeit oder Kooperation installiert werden.

Mit sieben allgemeinen Jugendabteilungen, einer Jugendspezialabteilung, auf drei Hauptabteilungen aufgegliedert mit insgesamt 58 Staatsanwälten, die allgemeine Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen für Berlin bearbeiten, kann keine sinnvolle Zusammenarbeit gestaltet werden. Des Weiteren liegen in anderen Abteilungen Spezialzuständigkeiten vor (z. B. BTMG; Bra; Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Kap ...), in welchen entsprechend ebenfalls Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende bearbeitet werden.

Lediglich im Einzelfall ist eine Kontaktaufnahme zu dem zuständigen Dezernenten möglich. Deutlich darauf hinweisen ist an dieser Stelle, dass sozialpädagogische Interventionen nicht mit strafrechtlichen Erwägungen zu vermischen sind. Im Bereich der Intensivtäter oder bei erheblichen Straftaten sind vorrangig auch Maßnahmen zu prüfen, die eine Inhaftierung vermeiden und dies ist der STA zur Kenntnis zu geben. Entscheidungen zu Fragen der U- Haftvermeidung (§ 71 JGG) oder Bewährungsauflagen im Zusammenhang mit Jugendhilfemaßnahmen trifft das zuständige Gericht.

Die Zusammenarbeit mit den Jugendrichtern gestaltet sich auf der Basis von Respekt und Achtung des jeweiligen Berufsfeldes.

Für den Bezirk Pankow sind derzeit vier Jugendabteilungen des Amtsgericht Tiergartens zuständig. Empfehlungen zur Verfahrensbeendigung können durch die Mitarbeiterinnen der JGH zu jedem Zeitpunkt des laufenden Verfahrens gegeben werden, unter Bezugnahme auf eine entsprechende Maßnahme. Das JGG schreibt vor, dass die Jugendhilfe in jeder Hauptverhandlung anzuhören ist. Reibungsverluste sind mit diesen Abteilungen kaum feststellen. In der Regel beschränken sich diese auf organisatorische Angelegenheiten.

In regelmäßigen Abständen finden gemeinsame Arbeitsgespräche mit den vier Jugendrichtern statt, letztmalig 2010, für 2012 ist dies geplant. 2011 war ein entsprechendes Arbeitstreffen vorgesehen, wurde jedoch aufgrund der dortigen Personalsituation abgesagt.

Inhalt dieser Treffen ist es, Sozialraumkenntnisse und Inhalte von speziellen ambulanten Maßnahmen zu vermitteln, dass gegenseitige Selbstverständnis zu schärfen, Erwartungshaltungen zu besprechen sowie arbeitsorganisatorische Fragen und Kommunikationswege zu verdeutlichen und zu verbessern.

5. Wie werden innerhalb des Jugendamtes Hauptverhandlungen ausgewertet?

Hauptverhandlungen werden im Rahmen von individuellen Gesprächen, kollegialer Beratung oder im Rahmen von weiteren anliegenden Entscheidungen besprochen. Dies bezieht sich ausschließlich auf den Bereich der sozialpädagogischen gutachterlichen Stellungnahme und des Verhaltens der dort Angeklagten oder der pädagogischen Intervention seitens der Jugendhilfe, nicht auf die juristische Bewertung der Tatvorwürfe oder auf die Verfahrensbeendigung. Dies ist Sache der Juristen und nicht unsere. So sich im Rahmen der Selbstreflexion Zweifel an der professionellen Darstellung der Berichterstattung oder der sozialpädagogischen Diagnoseverfahren ergeben, stehen uns entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung.

6. Wann wird der Bericht der Jugendgerichtshilfe (Vorgespräch mit den Jugendlichen oder Heranwachsenden) der Staatsanwaltschaft sowie dem Gericht zur Verfügung gestellt?

Die sozialpädagogische gutachterliche Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren wird entsprechend der AV-JGH abgegeben. Vgl. Pkt. 16 Abs. 2 AV-JGH

7. Wie wirkt die Jugendgerichtshilfe Pankow bei Täter-Opfer-Ausgleichen (TOA) mit? Wie häufig ist ein solches Verfahren? Welche Erfahrungen gibt es?

2011 wurden von den Mitarbeiterinnen der JGH in 42 Verfahren ein Täter-Opfer-Ausgleich angeregt. Dies ist grundsätzlich eine Maßnahme, welche bereits im Vorverfahren angeregt wird, unter der Beachtung spezifischer Voraussetzungen.

Nachdem diese Möglichkeit als pädagogisch geeignete Intervention erachtet wurde, werden die notwendigen Unterlagen und Vermittlungen an das EJF, Bereich Integrationshilfe – TOA weitergeleitet. Dort arbeiten speziell für die Mediation im Strafverfahren ausgebildete Sozialpädagogen, die dann alles Weitere durchführen. Die Mitarbeiterinnen erhalten den Abschlussbericht, ggf. vermitteln sie anschließend pädagogisch nicht begleitete Freizeitarbeiten, damit ggf. Schadenswiedergutmachungsvereinbarungen zwischen Tätern und Opfern erfüllt werden können. Die finanzielle Entsprechung der geleisteten Stunden wird über den Opferfond in diesen Fällen realisiert.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass es auch noch andere Formen der finanziellen Schadenswiedergutmachung gibt.

Grundsätzlich ist die Erfahrung mit dieser pädagogischen Maßnahme hervorragend, da hier eine direkte Konfrontation und Aufarbeitung der Geschehnisse zwischen Opfern und Tätern, im Schutzraum der Mediation, erfolgen kann. Im Mittelpunkt steht das Erleben der Opfer, mit dem sich der Täter aktiv auseinander setzen muss.

8. Welche Erfahrungen hat die Jugendgerichtshilfe Pankow mit dem Instrument der Freizeitarbeit gemacht? Welche Träger (oder Einrichtungen) stehen in unserem Bezirk für die Ableistung von Freizeitarbeiten zur Verfügung? Wie erfolgt die Auswahl dieser Träger? Wie wird die Arbeit der Träger in diesem Bereich seitens des Jugendamtes evaluiert und kontrolliert? Was ist mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der Träger und in Hinblick auf den angestrebten erzieherischen Zweck des Instruments Freizeitarbeit unter Berücksichtigung der zeitlichen Möglichkeiten der Jugendlichen und Heranwachsenden die minimal sowie die maximal empfehlenswerte bzw. mögliche Dauer von Freizeitarbeiten?

Zu unterscheiden ist zwischen pädagogisch begleiteten und unbegleiteten Freizeitarbeiten.

Bestimmte sozialpädagogische und sozialräumliche Kriterien führen zu einer entsprechenden Auswahl im Einzelfall.

Mögliche Auswahlkriterien:

- soziale Einbindung in Wohnortnähe
- mögliche alternative Freizeitangebote
- alternativen Gruppenzugang
- Interessen und Neigungen des Jugendlichen
- bestehende soziale Beziehungen
- zeitliche Ressourcen des Trägers; der Jugendlichen
- usw.

Die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung sowie die Evaluation der Arbeit obliegt dem Fachdienst 1 des Jugendamtes. Die Arbeitsgruppe der JuhiS nutzt diese Träger nach entsprechenden individuellen Absprachen. Darüber hinaus nutzen die Mitarbeiterinnen der JGH gemeinnützige Träger, welche über eine entsprechende Zulassung seitens der Senatsverwaltung für Justiz verfügen.

Pädagogisch begleitete Freizeitarbeiten werden ausschließlich mit Trägern umgesetzt, die über eine entsprechende Leistungsvereinbarung und Zulassung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung verfügen. Über die Senatsverwaltung erfolgt die Aushandlung der Kostensätze und der zutreffenden Leistungsmerkmale. Dort wird die Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung der Leistungsbeschreibung bearbeitet.

Die Anzahl der Freizeitarbeitsstunden bewegt sich im Amtsgericht Tiergarten regelhaft zwischen 12 und 40 Stunden. In Einzelfällen wird diese Stundenanzahl auch deutlich überschritten. Nach den Erfahrungen der Mitarbeiterinnen der JGH lässt sich eine höhere Stundenanzahl von 40 nicht mehr tatsächlich pädagogisch begründen, sondern trägt dann regelhaft strafrechtlichen Bedürfnissen Rechnung. Die Entscheidung über die Anzahl der zu verhängenden Stunden ist nicht Gegenstand der sozialpädagogischen Berichterstattung und Empfehlung zur Verfahrensbeendigung.

Empfohlen wir von den Mitarbeiterinnen der JGH aus sozialpädagogischer Sicht die Maßnahme, nicht deren Umfang (seltene Ausnahmen bestehen).

Bei der Fristsetzung zur Erledigung der Auflage oder Weisung durch die jungen Menschen werden zeitliche Ressourcen und der Umfang bedacht.

9. Wie sieht die Arbeit des Jugendamtes bei Jugendlichen und Heranwachsenden aus, für die eine Betreuungsweisung (Betreuungshelfer) angeordnet wurde? Wer nimmt diese Aufgabe in welcher Form und mit welchem Zeitaufwand wahr?

Betreuungsweisungen (§ 10 JGG) sind im Bereich der Einzelfallhilfen angesiedelt. Den Leistungsumfang und den Umfang der Fachleistungsstunde regelt die entsprechende Leistungsbeschreibung.

Regelhaft wird die Betreuungsweisung durch die Jugendbewährungshilfe oder in der JGH umgesetzt. In bestimmten Fällen werden auch Freie Träger mit der Umsetzung dieser Aufgabe betraut. Grundvoraussetzung ist eine entsprechende Zulassung.

Derzeit beträgt der Leistungsumfang 42 Fachleistungsstunden im Jahr; 3,5 Fachleistungsstunden in der Woche. In sehr begründeten Ausnahmefällen kann das Jugendgericht eine höhere Stundenanzahl aussprechen (z.B. zur Vermeidung von Inhaftierung oder Unterbringung nach § 34 SGB VIII).

Sämtliche Leistungsbeschreibungen für den Bereich der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG befinden sich derzeit in der Überarbeitung und Verhandlung durch die Senatsverwaltung mit der LAG ambulante Maßnahmen nach dem JGG, unter Mitwirkung der AG 1.

10. Welche Instrumente des Jugendstrafrechts haben sich aus Sicht des Jugendamtes als Handlungsmöglichkeiten als vorzugswürdig bewährt, welche sind eher weniger geeignet oder kontraproduktiv (ggf. abgestuft nach Altersgruppen, sozialer Situation usw.)?

Das Jugendstrafrecht ist eine, auf dem Erziehungsgedanken ausgerichtete Rechtsvorschrift. Es ist an den Einzelfall gebunden und bedarf in jeder einzelnen Situation der Prüfung, welche Maßnahmen für den Einzelfall als pädagogisch sinnvoll erachtet werden.

"Was wirkt" in welcher Situation und in welchem Kontext und mit wem ist eine, derzeit in diesem Fachgebiet äußerst kontrovers diskutierte Frage, und kann im Rahmen einer "kleinen Anfrage" nicht beantwortet werden.

Als Erfolg versprechend werden derzeit Maßnahmen angesehen, die einen konkreten Zuwachs an Handlungs- und Haltungskompetenzen vermitteln.

Als gesichert geht man derzeit davon aus, dass Inhaftierungen kontraproduktiv der sozialen Integration wirken, dass Mehrfachsanktionierungen z. B. Arrest kombiniert mit Freizeitarbeiten oder anderen pädagogischen Instrumenten, nicht wirklich vermittelt werden können. Wozu soll man noch gesellschaftliche Wiedergutmachung (Freizeitarbeiten) ableisten, wenn bereits eine konkrete Bestrafung in Form von Freiheitsentziehung erfolgt ist?

11. Inwiefern war die Arbeit der Jugendgerichtshilfe in der Vergangenheit Gegenstand der Beratungen des Pankower Kinder- und Jugendhilfeausschusses (KJHA), indem ich nicht Mitglied bin?

Im Pankower Kinder- und Jugendhilfeausschuss war in den vergangenen sieben Jahren die Tätigkeit der Arbeitsgruppe "Jugendhilfe im Strafverfahren" des Jugendamtes ein Mal Gegenstand der Beratung.

Christine Keil

Anlage:

Arbeitsbericht 2011